

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Postfach 1340, 53003 Bonn



Nur per E-Mail an:



STABSBEREICH **Recht**
GESCHÄFTSZEICHEN [REDACTED]
ANSPRECHPARTNER [REDACTED]
ANSCHRIFT Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Ellerstraße 56
53119 Bonn
TEL [REDACTED]
FAX [REDACTED]
E-MAIL [REDACTED]
INTERNET www.bundesimmobilien.de

DATUM 17.11.2022

Anfrage nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG) zum Flächenbedarfsplan für THW-Ortsverbände (Neubauten)

Ihre E-Mail vom 12.11.2022

Sehr [REDACTED]

in o.g. Angelegenheit bestätige ich den Eingang Ihrer E-Mail vom 12.11.2022.

Mit Ihrem IFG-Antrag vom 12.11.2022 bitten Sie die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) um Übersendung eines/des „Flächenbedarfsplan für THW-Ortsverbände (Neubauten)“.

Ihren Antrag stützen Sie ausdrücklich auf das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG), das Umweltinformationsgesetz (UIG) und das Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG). Der Stabsbereich Recht ist innerhalb der BImA für Anträge nach dem IFG und UIG zuständig. Soweit Sie Ihren Antrag auf das UIG und das VIG stützen, entspricht dies dem Musterantragstext der Internetseite „Frag den Staat“. Vorliegend ist jedoch weder ein Bezug zu Erzeugnissen im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches oder Verbraucherprodukten im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes (vgl. § 1 VIG) noch zu Umweltinformationen im Sinne des UIG erkennbar. Ich gehe daher davon aus, dass Sie diesbezüglich keine weitergehende, förmliche Bescheidung (förmliche Ablehnung) erwarten.

Zu Ihrem Anliegen kann ich Ihnen folgende, eher allgemeine Auskunft erteilen:

Zu den Aufgaben der BImA gehört u.a. das ressortübergreifende, einheitliche Immobilienmanagement innerhalb der Bundesverwaltung, die BImA handelt insoweit als Immobiliendienstleisterin für den Bund bzw. Bundesbehörden.

Stellt der jeweils zuständige THW Landesverband fest, dass ein THW Ortsverband nicht bzw. nicht mehr anforderungsgemäß untergebracht ist und beauftragt der THW Landesverband die BImA mit der Durch-

führung eines Erkundungsverfahrens zur Neuunterbringung des THW Ortsverbandes, so werden die Anforderungen an die jeweilige Liegenschaft gegenüber der BImA durch den betreffenden THW Landesverband dargelegt. Die Bedarfsermittlung und die daraus folgenden Anforderungen an die Liegenschaft werden dementsprechend nicht durch die BImA, sondern durch das (sachnähere) THW festgestellt bzw. festgelegt.

Der jeweilige THW Landesverband orientiert sich bei der Bedarfsfeststellung am THW-Musterraumbedarfsplan für Ortsverbände (THW – MuRPL für OV). Dort werden unter anderem die örtliche Lage der Liegenschaft, die räumlichen bzw. flächenmäßigen Anforderungen an die Unterbringung von Helfern und Fahrzeugen sowie die benötigten Lagerflächen für Material berücksichtigt. Aufgrund dieser im jeweiligen Einzelfall zu berücksichtigenden Aspekte kann sich der Flächenbedarf verschiedener THW-Ortsverbände erheblich unterscheiden.

Da es sich um eine einfache Auskunft im Sinne von § 10 Abs. 1 S. 2 IFG handelt, werden keine Gebühren erhoben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

